

Rechtsgrundlagen

Smaragd und die Berner Konvention:

Die Idee des Smaragd-Netzwerks findet seine rechtliche Grundlage in der **Berner Konvention von 1979**. Diese wurde ins Leben gerufen, um einen Beitrag zum Erhalt wildlebender Tiere und Pflanzen sowie natürlicher Lebensräume in Europa zu leisten. Die Schweiz hat diese Konvention 1982 ratifiziert und ist verpflichtet, sich aktiv am Erhalt des europäischen Natur-Erbes zu beteiligen. Die 46 Unterzeichnerstaaten der Berner Konvention sind relativ frei in der Anwendung dieses Vertrags und insbesondere in dessen Umsetzung in nationales Recht. Diese Situation hat das Aufsichtsorgan der Konvention - der Ständige Ausschuss - veranlasst, mehrere Resolutionen und Empfehlungen zu erlassen, um die Ziele zu präzisieren. Die Idee des Smaragd-Netzwerks geht auf die Empfehlung Nr. 16 von 1989 zurück. Der Ständige Ausschuss lädt dort die Länder ein, 'Schutzgebiete von besonderem Interesse' (Zones d'intérêt spécial pour la conservation ZISC) aufgrund festgelegter Kriterien auszuweisen. Im Jahre 1996 hat der Ständige Ausschuss durch den Erlass der Resolution Nr. 3 die Idee des Netzwerks endgültig konkretisiert. Dort wird festgelegt, dass diese 'Schutzgebiete von besonderem Interesse' zum künftigen Netzwerk Smaragd zählen sollen.

Dieses stellt einen Teil des künftigen gesamteuropäischen ökologischen Netzwerkes dar, mit dem die 'Kernzentren der Artenvielfalt' durch Schaffung biologischer Verbindungen miteinander vernetzt werden können.

Rechtslage in der Schweiz

Das Gesetz über **Natur- und Heimatschutz** sowie das Jagdgesetz bilden die Rechtsgrundlage für den Natur- und Artenschutz in der Schweiz. Dank diesen Gesetzen sind eine Reihe von Biotopen im Rahmen von Bestandsaufnahmen unter Schutz gestellt worden: Flach- und Hochmoore, Sumpflandschaften, Auengebiete, Wasser- und Zugvogelreservate und zuletzt auch Trockenwiesen und -weiden.

Smaragd ist in der Schweiz gesetzlich nicht verankert, es wird per Beschluss von Bundesrat Leuenberger und Vizedirektor des BAFU Willi Geiger auch nicht als geltendes Inventar aufgenommen. Es wird aber künftig über den Neuen Finanzausgleich (NFA) des Bundes subventionsberechtigt (**siehe Engagement der Behörden**).

Smaragd und Natura 2000

Für die Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) stellt Natura 2000 das Äquivalent zum Smaragd-Netzwerk dar.

Natura 2000 ist rechtlich durch zwei europäischen Richtlinien verankert. Die **Vogelschutz-Richtlinie** von 1979 verordnet den Erhalt wildlebender Vögel. Die Richtlinie zum Erhalt der natürlichen Lebensräume (**FFH-Richtlinie**) von 1992 regelt den Erhalt von Lebensräumen sowie wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Beide Richtlinien verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, durch Schaffung von Schutzgebieten, repräsentative Bestände der verschiedenen in Europa beheimateten Arten zu erhalten. Darüber hinaus verpflichten die Richtlinien zur Darlegung der Ergebnisse und Einhaltung eines Zeitplans.